

## Vorlage Nr. 14/3677

öffentlich

**Datum:** 16.10.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Herr Dittmann

<b>Schulausschuss</b>	<b>11.11.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>12.11.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>03.12.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>16.12.2019</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die  
Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr  
2020  
(Ausgleichsabgabebesatzung 2020)**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausgleichsabgabebesatzung für das Jahr 2020 wird gemäß Anlage zur Vorlage Nr. 14/3677 zugestimmt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.05	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	13,3 Mio. EUR
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland (Fachstellen) durch Satzung zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde jeweils durch den Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung die Zuwendung an die Fachstellen im Ergebnis auf 13,3 Mio. EUR festgesetzt.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2020 gleichfalls einen Zuschuss in Höhe von 13,3 Mio. EUR zu bewilligen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3677:**

### **Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2020 (Ausgleichsabgabebesatzung 2020)**

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland durch Satzung zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum 31.12.2017.

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2020 liegt als Anlage 1 bei.

#### 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) ist den örtlichen Trägern die Befugnis für Leistungen nach § 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX übertragen worden, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren.

§ 10 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) bestimmt weiter, dass den örtlichen Trägern zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift das jeweilige Integrationsamt für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

#### 2. Mittelbereitstellung für 2020

Für die Aktivitäten der Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 13,3 Mio. EUR veranschlagt. Die Zuweisungen an die Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den Fachstellen aus den letzten 5 Jahren ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.

### 3. Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2020

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist den Fachstellen ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Inklusionsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabebesatzung 2020 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2018 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Inklusionsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und den Zahlungen des an den Bund abzuführenden Anteils von 20 % des Ausgleichsabgabeaufkommens verbleiben dem LVR-Inklusionsamt für das Haushaltsjahr 2020 Einnahmen in Höhe von 68,95 Mio. EUR. Davon werden 13,3 Mio. EUR, was einem prozentualen Anteil von 19,28 % entspricht, an die Fachstellen verteilt.

Bei einer fast annähernd konstanten Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen in den vergangenen zwei Jahren und gleichzeitig einem leichten Anstieg der Arbeitsplatzzahlen bei den Arbeitgebern im Rheinland sind die Einnahmen durch die Erhöhung der gesetzlichen Staffelbeträge zum 01.01.2016 um 14 % gestiegen. Die Einnahmen sind in den letzten beiden Haushaltsjahren 2017 und 2018 konstant geblieben.

Im Hinblick darauf, dass im vergangenen Jahr insgesamt kein erhöhter Bedarf an finanziellen Mitteln bei den Fachstellen bestand und somit die bisherige Höhe von 13,3 Mio. EUR auch künftig ausreicht, wird vorgeschlagen, den prozentualen Anteil der Zuweisung an die Fachstellen für das Haushaltsjahr 2020 beizubehalten.

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband der Städteregion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 15 bis 65 Jahren ausgegangen.

Vorab wird an jede Fachstelle ein Sockelbetrag in Höhe von 52.000,00 EUR verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen Fachstellen entfallenden Beträge sind der Anlage 3 zu entnehmen.

#### 4. Nachforderungen

Soweit der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher ist als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden.

Das LVR-Inklusionsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabebesatzung in jedem Einzelfall, inwieweit den Nachforderungen durch die Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von den Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Die gemäß der Ausgleichsabgabebesatzung an die Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Inklusionsamt zur Verfügung.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2020.

(Ausgleichsabgabebesatzung 2020)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 7592019 S. 23), in Verbindung mit § 10 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW), beschließt die Landschaftsversammlung Rheinland folgende Satzung:

§ 1

Den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland werden als örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, für das Jahr 2020 13.300.000,00 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

## § 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Inklusionsamt im Jahr 2018 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2018 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

## § 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Träger erfolgt in der Weise, dass zunächst jedem örtlichen Träger ein Betrag in Höhe von 52.000,00 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen am 31.12.2017 wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

## § 4

Das LVR-Inklusionsamt kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

## § 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2020.



Verbrauchte Mittel der Ausgleichsabgabe  
durch die Fachstellen für behinderte  
Menschen im Arbeitsleben im Rheinland

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Bereitgestellte Mittel/EURO</u>	<u>Verbrauchte Mittel/Euro</u>
2014	13,3 Mio.	16.110.613
2015	13,3 Mio.	17.366.350
2016	13,3 Mio.	17.167.852
2017	13,3 Mio.	14.431.715
2018	13,3 Mio.	14.596.381
2019	13,3 Mio.	

**(Ausgleichsabgabebesatzung 2020) Anlage 3**

örtliche Träger  Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland	in den kreisfreien Städten, Kreisen und den kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen wohnende schwerbehinderte Menschen			Zuweisungsbetrag  - EURO -		
	Anzahl	Prozentsatz	Anteilsbetrag	Sockelbetrag Gesamt	Zuweisungs- betrag	
<b><u>Gemeindeverband</u></b>						
Städteregion Aachen	21.071	5,2917215	601.986,24	52.000	653.986,24	653.986
<b><u>kreisfreie Städte</u></b>						
Bonn	11.691	2,93605031	334.005,08	52.000	386.005,08	386.004
Düsseldorf	21.328	5,35626388	609.328,58	52.000	661.328,58	661.328
Duisburg	22.948	5,76310687	655.611,04	52.000	707.611,04	707.610
Essen	24.744	6,2141501	706.921,72	52.000	758.921,72	758.920
Köln	39.603	9,94580449	1.131.434,72	52.000	1.183.434,72	1.183.434
Krefeld	9.356	2,34964389	267.295,49	52.000	319.295,49	319.294
Leverkusen	7.042	1,76851136	201.185,85	52.000	253.185,85	253.186
Mönchengladbach	14.524	3,64752328	414.942,25	52.000	466.942,25	466.942
Mülheim/Ruhr	6.528	1,6394266	186.501,17	52.000	238.501,17	238.500
Oberhausen	9.709	2,43829548	277.380,49	52.000	329.380,49	329.380
Remscheid	5.074	1,27427245	144.961,23	52.000	196.961,23	196.960
Solingen	7.027	1,76474429	200.757,31	52.000	252.757,31	252.754
Wuppertal	15.464	3,88359267	441.797,50	52.000	493.797,50	493.796
<b><u>Kreise</u></b>						
Düren	6.723	1,68839844	192.072,21	52.000	244.072,21	244.072
Rhein-Erft-Kreis	14.079	3,53576702	402.228,86	52.000	454.228,86	454.228
Euskirchen	8.637	2,16907591	246.754,08	52.000	298.754,08	298.754
Heinsberg	10.175	2,55532563	290.693,84	52.000	342.693,84	342.694
Kleve	12.736	3,19848916	363.860,13	52.000	415.860,13	415.860
Mettmann	11.397	2,86221584	325.605,67	52.000	377.605,67	377.604
Rhein-Kreis-Neuss	11.280	2,83283273	322.263,05	52.000	374.263,05	374.262
Oberbergischer Kreis	11.964	3,00461089	341.804,53	52.000	393.804,53	393.804
Rheinisch-Bergischer Kre	10.465	2,62815554	298.978,97	52.000	350.978,97	350.978
Rhein-Sieg-Kreis	20.962	5,26434749	598.872,17	52.000	650.872,17	650.872
Viersen	9.987	2,50811175	285.322,79	52.000	337.322,79	337.322
Wesel	11.546	2,89963535	329.862,52	52.000	381.862,52	381.862
<b><u>kreisangehörige Städte</u></b>						
Bergheim	2.922	0,73382422	83.479,84	52.000	135.479,84	135.478
Dinslaken	3.574	0,89756597	102.107,11	52.000	154.107,11	154.106
Düren	4.290	1,07738053	122.562,81	52.000	174.562,81	174.562
Kerpen	2.923	0,73407536	83.508,41	52.000	135.508,41	135.508
Moers	5.160	1,29587029	147.418,20	52.000	199.418,20	199.418
Neuss	6.670	1,67508815	190.558,03	52.000	242.558,03	242.588
Ratingen	2.718	0,68259214	77.651,68	52.000	129.651,68	129.650
Troisdorf	3.251	0,81644851	92.879,18	52.000	144.879,18	144.878
Velbert	3.404	0,85487257	97.250,30	52.000	149.250,30	149.250
Viersen	3.935	0,98822667	112.420,67	52.000	164.420,67	164.420
Wesel	3.281	0,82398264	93.736,27	52.000	145.736,27	145.736
insgesamt:	398.188	100,000	11.376.000	1.924.000	13.300.000,00	13.300.000